

Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf Grund § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) am 4. März 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen (im folgenden Kammer genannt) ist die öffentliche Berufsvertretung der Zahnärzte im Freistaat Sachsen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt. Sie führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Sächsischen Staatswappen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch das SächsHKaG übertragen worden sind. Sie hat insbesondere:

1. im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages unter Beachtung des Wohles der Allgemeinheit die beruflichen Belange aller Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten sowie für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen;

2. die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die Überwachung der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist;

3. die Qualität der Berufsausübung zu sichern und zu fördern;

4. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der zahnärztlichen Hilfsberufe zu treffen;

5. auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken;

6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei der Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln;

7. die ihnen in der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen;

8. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;

9. ein Versorgungswerk zu unterhalten;

10. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen sonstigen, die Aufgaben des Berufsstandes betreffenden Fragen, Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstellung von Gutachten vorzuschlagen.

11. Mitgliedern und Angehörigen der mit ihnen verbundenen Heilberufe Heilberufsausweise und Bescheinigungen, auch elektronischer Art sowie qualifizierte Zertifikate auch mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2013), in der jeweils geltenden Fassung auszustellen.

(2) Soweit der Kammer gemäß § 5 Abs. 2 SächsHKaG weitere Aufgaben übertragen werden können, unterliegt die insoweit erforderliche Zustimmung einem Beschluss der Kammerversammlung.

(3) Die Kammer ist berechtigt, zur Einhaltung der Berufsordnung auch Verpflichtungsbescheide oder Untersagungsverfügungen gegenüber ihren Mitgliedern zu erlassen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kammer sind die Zahnärzte im Freistaat Sachsen nach näherer Maßgabe des § 2 SächsHKaG.

(2) Die Kammer führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren beruflichen Angelegenheiten den Rat der Kammer in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an den beruflichen und sozialen Einrichtungen der Kammer.

(3) Den Mitgliedern ist die Einsichtnahme in die sie selbst betreffenden Mitgliedsunterlagen gestattet.

(4) Die Mitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer melden. Näheres regelt die Meldeordnung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet in Angelegenheiten, die ihre Berufsausübung betreffen, die Organe der Kammer (Kammerversammlung, Vorstand) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Satzungen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Kammerorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

(7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich im Übrigen nach dem SächsHKaG und nach den von der Kammerversammlung beschlossenen sonstigen Satzungen.

§ 5

Organe und ihre Amtsdauer

(1) Die Organe der Landeszahnärztekammer Sachsen sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre.

(3) Die Organe der Kammer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis die neu gewählten Organe sich konstituiert haben.

§ 6

Kammerversammlung

(1) Oberstes Organ der Kammer ist die Kammerversammlung.

(2) Die Kammerversammlung besteht aus 72 gewählten Mitgliedern und je einem von

den Hochschulen delegierten Mitglied. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit sowie die Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.

(3) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Eine Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden. Die Konstituierung der neuen Kammerversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu erfolgen.

§ 7

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer. Vor allem beschließt sie:

1. die Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen,
2. weitere Satzungen einschließlich der Wahl-, Beitrags-, Gebühren-, Berufs-, Weiterbildungs- und Meldeordnung,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. die Errichtung eines Versorgungswerkes,
5. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des von ihm vorgelegten Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
6. die Vorschläge der Kammer für die Besetzung der Berufsgerichte,
7. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Kammer,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Stiftung und Verleihung von Auszeichnungen.

(2) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode die Delegierten und Ersatzdelegierten der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer.

§ 8

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerdem tritt sie auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung

zusammen. Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und zu leiten.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Kammerversammlung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag eingeladen. In der gleichen Frist vorher sind Zeit und Ort der Kammerversammlung im Zahnärzteblatt bekannt zu geben.

(3) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über Satzungen und ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Andere Beschlüsse fasst die Kammerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch eine andere Satzung oder durch Gesetz eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist oder soweit nicht die Kammerversammlung im Einzelfall das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammermitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Kammerversammlung ausgeschlossen werden. Andere Personen können zu der Sitzung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugelassen werden.

(5) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen in getrennten und geheimen Wahlgängen auf die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten ist begrenzt auf die Dauer von zwei Wahlperioden. Eine dritte Amtszeit des Präsidenten ist nur dann zulässig, wenn er zur Wahl zwei Drittel der Stimmen der Kammerversammlung erhält.

(4) Zur Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Als abgegebene Stimme gilt auch die Stimmenthaltung eines anwesenden Mitgliedes. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Losentscheidung vom ältesten anwesenden Mitglied der Kammerversammlung herbeizuführen.

(5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte auf Grund von Wahlvorschlägen auf die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Die Kammerversammlung wählt spätestens zwei Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt den Vorstand aus ihrer Mitte. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

(7) Scheidet während der Wahlperiode ein von der Kammerversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Kammerversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist für den Vorstand oder das Mitglied, dem das Vertrauen entzogen wurde, eine Neuwahl erforderlich.

§ 10

Präsident

(1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt die Kammer. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Präsident muss eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn min-

destens vier Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Präsident ist für die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes;
2. die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht vorher vorgelegt werden können; über diese erstattet der Präsident dem Vorstand in der nächsten Sitzung Bericht; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.

§ 11

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Der Schriftführer ist für die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird er durch ein vom Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Kammer oder der Geschäftsführung vertreten. Die Beschlusskontrolle über die Sitzungen des Vorstandes ist den Vorstandsmitgliedern, die über die Sitzungen der Kammerversammlung deren Mitgliedern zuzusenden.

§ 12

Finanzausschuss und Haushaltsplan

(1) In jeder Legislaturperiode der Kammer wird ein Finanzausschuss gebildet, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung gewählt werden.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Kammerversammlung, und zwar aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, einen Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen. Darüber hinaus hat er im laufenden Haushaltsjahr zu überwachen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel sich im Einklang mit dem von der Kammerversammlung verab-

schiedeten Haushaltsplan mit Anlagen befinden und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig verwendet werden. Darüber hinaus schlägt er dem Vorstand Art und Höhe der Beiträge vor.

§ 13

Weitere Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Sitzungen, zur Beratung des Vorstandes oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse bestehen, sofern die Kammerversammlung nichts anderes bestimmt, aus drei Mitgliedern der Kammerversammlung. Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes endet, soweit es nicht abberufen wird oder sein Amt niederlegt, mit dem Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung.

(4) Im Einvernehmen mit dem Vorstand bedienen sich die Ausschüsse der Kammer zur Durchführung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle.

(5) Über den Ablauf der Sitzungen der Ausschüsse und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses werden in der Wahlordnung geregelt.

(7) Der Vorstand bestimmt auch auf Antrag der Ausschüsse über die Bildung, Besetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich.

(2) Mit der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das Kammermitglied zur aktiven Mitwirkung.

(3) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung

1. durch Verzicht, sofern er dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich und unwiderruflich erklärt wurde,

2. bei nachträglicher Festlegung oder nachträglichem Eintritt seiner Nichtwählbarkeit,

3. mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Kammer,

4. durch ein Urteil, durch das auf eine Maßnahme nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 SächsHKaG erkannt wird

§ 15

Entschädigung und Vergütung

Die Mitglieder von Organen und Ausschüssen haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Regelung.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien und Beschlüssen der Kammerversammlung und des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Präsidenten durch eine Geschäftsstelle geführt.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einem Geschäftsführer, der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf.

(3) Der Geschäftsführer oder ein Stellvertreter soll an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse teilnehmen.

(4) Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand abgeschlossen. Die Beendigung oder Änderung des Anstellungsverhältnisses seitens der Landes Zahnärztekammer Sachsen bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Die Einstellung der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 17

Veröffentlichung

Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten unterzeichnet und ausgefertigt. Sofern sie

nach § 36 SächsHKaG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, erfolgt die Ausfertigung nach Vorliegen dieser Genehmigung. Die Satzungen sind sodann im amtlichen Teil des Zahnärzteblattes zu veröffentlichen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Zahnärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 8. November 2003, veröffentlicht im Zahnärzteblatt 12/03, außer Kraft.

Dresden, den 4. März 2006

Dr. med. dent. Lüddecke
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Satzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 4. März 2006 wird hiermit genehmigt.

Az: 21-5415.41/1

Dresden, den 21. März 2006

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales

Die vorstehende Satzung der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 4. März 2006 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt bekannt gemacht.

Dresden, den 29. März 2006

Dr. med. dent. Lüddecke
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen